



terranets bw

Richtlinien
der terranets bw GmbH (terranets bw)
für Erdgasübergabestationen und
Anschlussleitungen an Netzkopplungspunkten
und bei Netzanschlüssen

(Stand: März 2021)



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Zusammensetzung und Ausstattung der GDRM-Anlage bzw. der Anschlussleitung.....	3
§ 3	Eigentumsverhältnisse.....	4
§ 4	Planung, Bau und Inbetriebnahme der Erdgasübergabestation.....	5
§ 5	Betrieb der Erdgasübergabestation	6
§ 6	Kosten	7
§ 7	Ermittlung der Gasmengen	8
§ 8	Verfahren bei Störungen	8

Mitgeltend:

- **Anhang 1:** Technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen im Netzgebiet der terranets bw GmbH (terrane**ts** bw) - TMA-Mess
- **Anhang 2:** Planungshinweise der terranets bw für Gasdruckregel- und Gasmessanlagen

Auf Anforderung werden diese zur Verfügung gestellt.



§ 1 Allgemeines

Diese Richtlinien finden als Bestandteil von Netzkopplungs- und/oder Netzan-schlussverträgen Anwendung auf alle Erdgasübergabestationen und An-schlussleitungen sowie weitere technische Anlagen, die im Zusammenhang mit der Kopplung des Netzes eines Netzbetreibers oder des Anschlusses an das Netz der terrannets bw durch einen Anschlussnehmer (Netzbetreiber und Anschlussnehmer im Folgenden auch „Anschlussnehmer“ genannt) errichtet und betrieben werden (im Folgenden auch die „Anlage“ bzw. die „Anlagenteile“ genannt). Der Anschlussnehmer und terrannets bw werden im Folgenden gemeinsam auch die „Vertragspartner“ genannt. Die Richtlinien gelten auch bei einer Änderung von bestehenden Anlagen.

Eine Erdgasübergabestation besteht aus einer Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM-Anlage), dem Stationsgebäude und dem Stationsgrundstück.

Die GDRM-Anlage dient vornehmlich der Druck- oder Mengenregelung, Messung und Registrierung des durchfließenden Gases.

§ 2 Zusammensetzung und Ausstattung der GDRM-Anlage und der Anschlussleitung

1. Zur GDRM-Anlage gehören im Allgemeinen folgende Baugruppen:
 - Rohrleitungen und Armaturen
 - Staubfilter, Staub-/Flüssigkeitsabscheider
 - Erdgas-Vorwärmanlagen, bestehend aus:
 - Heizgas-Regelschiene
 - (Temperatur-)Messung
 - Kesselanlage
 - Wärmeübertrager
 - Sicherheitseinrichtungen einschließlich Überprüfungseinrichtungen
 - Gasdruckregelgeräte
 - Mengenmessanlage gemäß TMA-Mess (Anhang 1)
 - Vorrichtungen für die Datenfernübertragung zu terrannets bw
 - Kommunikationseinrichtungen
 - unterbrechungsfreie Stromversorgung
 - elektrische Mess-Steuer-Regel-Technik (EMSR-Technik) zur Stationssteuerung
2. Die Anordnung der Geräte und Einrichtungen erfolgt in der Regel nach beige-fügten Schemata (Anhang 2). Abweichungen hiervon sind möglich, sofern geänderte Betriebsverhältnisse dies geraten erscheinen lassen.



3. Bestandteile der Anschlussleitung im Sinne dieser Richtlinien sind insbesondere:
 - die Anschluss-Rohrleitung selbst,
 - evtl. weitere erforderliche Armaturengruppen,
 - sonstiges Zubehör, wie zugehörige Kommunikationseinrichtungen, evtl. erforderliche Anlagen des kathodischen Korrosionsschutzes der Anschlussleitung, evtl. erforderliche Energieversorgungsanlagen für Armaturenantriebe
 4. Die Anschlussleitung wird über eine Armaturengruppe der Typen T.2.12.1 bis T.2.12.3 (gesicherter Anschluss) oder ein T-Stück mit Armaturengruppe des Typs T.2.12.4 (ungesicherter Anschluss) an die Hauptleitung der terranets bw angeschlossen. Die Beschreibung der Typen können bei terranets bw angefordert werden
 5. Die Anschlussleitung beginnt hinter der ersten Schweißnaht hinter der Armaturengruppe (gesicherter Anschluss) bzw hinter der ersten Schweißnaht des T-Stücks (ungesicherter Anschluss).
- Die Anschlussleitung endet vor der letzten erdverlegten Schweißnaht vor der Wanddurchführung in das Gebäude.
6. Planung, Bau und Inbetriebnahme sowie Einbindung der Anschlussleitung erfolgen in Abstimmung mit dem Anschlussnehmer durch terranets bw.

§ 3 Eigentumsverhältnisse

1. Die Eigentumsverhältnisse an der GDRM-Anlage bzw. ihren Teilen sind schematisch in Anlage 1 des Netzkopplungsvertrages bzw. des Netzanschlussvertrages dargestellt (Eigentumsgrenzen).
2. Die Anschlussleitung steht – vorbehaltlich anderweitiger zivilrechtlicher Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern – im Eigentum der terranets bw.
3. Ist der Anschlussnehmer Eigentümer des Stationsgrundstücks, wird er unverzüglich nach Unterschrift der Kostenübernahmeerklärung für den Anschluss der Anlage eine dingliche Sicherung der im Eigentum der terranets bw stehenden Anlagenteile (z.B. Anschlussleitung, Armaturengruppe, Steuerkabel und Telekommunikationslinie) auf seinem Grundstück durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten von terranets bw bewilligen. Soweit der Anschlussnehmer nicht Eigentümer des Stationsgrundstücks ist, wird er vor Baubeginn vom Eigentümer eine entsprechende Sicherung einholen. Satz 2 gilt entsprechend, sofern im Eigentum der terranets bw stehende Anlagenteile zwischen der Hauptleitung der terranets bw und der Erdgasübergabestation in nicht im Eigentum des Anschlussnehmers stehende Grundstücke liegen.



§ 4 Planung, Bau und Inbetriebnahme der Erdgasübergabestation

1. Die Beschaffung und Erschließung des Stationsgrundstücks erfolgt durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten. Vor der Beschaffung des Grundstücks hat der Anschlussnehmer einen geeigneten Standort für die Erdgasübergabestation – grundsätzlich in der Nähe der Hauptleitung der terranets bw- – mit terranets bw abzustimmen.
2. Planung und Bau der Erdgasübergabestation, sowie erforderlichenfalls deren Umbau, erfolgen durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten.

Die Erdgasübergabestation muss den jeweils gültigen gesetzlichen und technischen Vorschriften insbesondere den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und dem DVGW-Regelwerk entsprechen. Die GDRM-Anlage ist grundsätzlich in Gebäuden unterzubringen, deren Größe eine gute Zugänglichkeit zu allen Anlagenteilen ermöglicht.

Sollten sich Anlagenteile im Eigentum der terranets bw befinden, so sind die Türen des Gebäudes mit einem geeigneten Schließsystem auszustatten, so dass die Zugänglichkeit für terranets bw, zu den in ihrem Eigentum befindlichen Anlagenteilen, jederzeit gewährleistet ist.

Über eine evtl. vorhandene Alarmanlage und deren Funktionsweise ist terranets bw zu informieren.

3. Der Anschlussnehmer stellt terranets bw in dem Stationsgebäude ausreichend Platz zur Aufstellung der Übertragungstechnik zur Verfügung.
4. Vor Erstellung eines Netzanschlusses bzw. Änderung informiert der Anschlussnehmer terranets bw hierüber rechtzeitig.

Auf Wunsch des Anschlussnehmers prüft terranets bw Zeichnungen und weitere Unterlagen. Hierzu hat der Anschlussnehmer die Unterlagen bei terranets bw einzureichen (bevorzugt digital).

Nach Zustimmung durch terranets bw erhält der Anschlussnehmer die eingereichten Unterlagen digital mit Sichtvermerk zurück.

5. Die Einbindung der GDRM-Anlage an die Anschlussleitung von terranets bw darf erst nach Abschluss des Netzkopplungsvertrages bzw. des Netzanschlussvertrages und Übergabe der Vorabbescheinigung gem. § 6 GasHDrLtgV des DVGW-Sachverständigen erfolgen.

Für die Einholung der erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen (z.B. gem. GasHDrLtgV, Bau- und Naturschutzrecht) ist der Anschlussnehmer verantwortlich.



6. Der verbindliche Terminplan zum Bau der Erdgasübergabestation ist kontinuierlich mit terranets bw abzustimmen.
7. Die Prüfung der fertig montierten GDRM-Anlage wird von einem vom Anschlussnehmer zu beauftragenden und persönlich anerkannten Sachverständigen nach § 12 GasHDrLtgV durchgeführt. terranets bw hat das Recht, hierzu einen Beauftragten zu entsenden.
8. Vor Inbetriebnahme erhält terranets bw vom Anschlussnehmer eine Dokumentation der Mengennissanlage und – sofern vorhanden – der Gasbeschaffenheitsmessung sowie die Vorabbescheinigungen und ein Explosionsschutzdokument. Zusätzlich sind der terranets bw auf Anforderung weitere Dokumente zu übergeben. Die Inbetriebnahme erfolgt gemeinsam durch einen Beauftragten von terranets bw und einen Beauftragten des Anschlussnehmers auf der Grundlage eines gemeinsam erstellten Inbetriebnahmeplans. Die Schlussbescheinigung wird terranets bw umgehend vom Anschlussnehmer übergeben, sobald diese vom Sachverständigen erstellt wurde.

§ 5 Betrieb der Erdgasübergabestation

1. Der Betrieb der Erdgasübergabestation erfolgt nach den jeweils geltenden gesetzlichen und technischen Vorschriften.
2. Die Instandhaltung gem. DIN-Norm 31051 der Baugruppen erfolgt durch den jeweiligen Eigentümer der Anlagenteile unter Berücksichtigung der DVGW-Arbeitsblätter G 495 und G 466-1. Eingriffe, die Auswirkungen auf den Betrieb der Erdgasübergabestation nach sich ziehen können, insbesondere Wartungstermine, sind zwischen den Vertragspartnern rechtzeitig abzusprechen. Auf Verlangen hat jeder Vertragspartner die Anwesenheit von Beauftragten des jeweils anderen anlässlich von Arbeiten an der Erdgasübergabestation zu gestatten.
3. terranets bw ist berechtigt, die in der Erdgasübergabestation vorhandenen eigenen Baugruppen jederzeit durch Beauftragte prüfen zu lassen. Bei der Beseitigung festgestellter Mängel hat der Anschlussnehmer nach besten Kräften mitzuwirken.
4. Derjenige Vertragspartner, der Eigentümer bzw. Mieter/Pächter des Stationsgeländes und -gebäudes ist, ist verpflichtet, für die Funktionsfähigkeit des Stationsgeländes und -gebäudes zu sorgen, dies gilt insbesondere für die Ver- und Entsorgung erforderlichen Systeme, die Sauberkeit der Räume, die ganzjährige Zugänglichkeit zum Stationsgelände und -gebäude (insb. Befahrbarkeit der Zufahrtswege im Winter) sowie der Pflege der Außenanlage.



5. Eingriffe seitens der Vertragspartner in Baugruppen des jeweils anderen Vertragspartners sind nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung in Textform des hiervon betroffenen Vertragspartners zulässig. Dies gilt nicht für unerhebliche Handlungen oder bei Gefahr im Verzug. Der jeweils andere Vertragspartner ist im Nachhinein unverzüglich zu benachrichtigen.
6. Sofern Änderungen in der Messschaltung (z.B. Schienenumschaltung) durchgeführt werden, wird der durchführende Vertragspartner diese dem anderen vorab mitteilen.

§ 6 Kosten

1. Die Kosten für Planung, Beschaffung und Bau sowie Einbindung und Inbetriebnahme der Erdgasübergabestation sind vom Anschlussnehmer zu tragen. Für Planung, Beschaffung und Bau sowie Einbindung und Inbetriebnahme der Anschlussleitung und des Anschlusses an die Hauptleitung der terranets bw ersetzt der Anschlussnehmer der terranets bw die entsprechenden Kosten. Gleiches gilt für die Kosten des für die erste Inbetriebnahme erforderlichen Erdgases, soweit diesbezüglich keine anderweitigen Regelungen getroffen werden.
2. Die Kosten für die Instandhaltung der Anlagen trägt der jeweilige Eigentümer

Wird eine Umlegung der Anschlussleitung erforderlich, so trägt der veranlassende Vertragspartner die Kosten. Handelt es sich bei dem Veranlasser um eine dritte Partei, die nicht kostentragungspflichtig ist, so trägt der Eigentümer der Anschlussleitung die Kosten.
3. Wird ein Umbau der GDRM-Anlage erforderlich, so trägt der veranlassende Vertragspartner die Kosten. Handelt es sich bei dem Veranlasser um eine dritte Partei, die nicht kostentragungspflichtig ist, so trägt der Eigentümer der GDRM-Anlage die Kosten.
4. Sämtliche Betriebs- und Nebenkosten für die Erdgasübergabestation (insbesondere Energiekosten für Regel- und Messanlagen, Beleuchtung, Heizung und Erdgasvorwärmung sowie z.B. Kosten des Anschlusses an das öffentliche Fernsprechnet und Steuern) sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
5. Folgekosten aus dem Betrieb der Anlage(n) trägt der jeweilige Verursacher, ansonsten der Eigentümer der jeweiligen Anlagenteile, soweit kein Dritter kostenpflichtig sein sollte.



§ 7 Ermittlung der Gasmengen

1. Die Ermittlung der übergebenen Gasmengen (technische Mengenermittlung) erfolgt durch terranets bw, es sei denn, im Einzelfall wurde etwas anderes vereinbart.
2. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, bei Störungen der Messgeräte sämtliche verfügbare Unterlagen, die der Ermittlung der übergebenen Gasmengen dienen, der terranets bw zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Verfahren bei Störungen

1. Stellt einer der Vertragspartner Unregelmäßigkeiten im Betrieb der Erdgas-übergabestation oder Störungen fest, wird er den anderen Vertragspartner sofort nach Feststellung bzw. Erhalt einer entsprechenden Information telefonisch und in Textform benachrichtigen.
2. Das weitere Vorgehen werden die Vertragspartner einvernehmlich abstimmen.

Stuttgart, terranets bw GmbH